

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Diagnostik, Beratung und Intervention, M.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort:	München
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es muss sichergestellt werden, dass Studierende, die weder eine einschlägige berufliche Vorerfahrung noch eine das Studium begleitende fachnahe Berufstätigkeit nachweisen können, die Qualifikationsziele des Studiengangs erreichen können. (§ 12 Absatz 1 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen im Akkreditierungsbericht dar, dass der „Studiengang [...] inhaltlich und didaktisch auf Erfahrungen aus der Berufstätigkeit der Studierenden auf[baut]“ (S. 10 Akkreditierungsbericht). Sie geben zudem die Rückmeldung von Studierenden wieder, „dass es in manchen Lehrveranstaltungen aufgrund mangelnder Berufserfahrung einiger Mitstudierender, die

direkt nach einem Bachelorabschluss weiterstudieren und nicht berufstätig sind, Schwierigkeiten in der Bearbeitung von Lerninhalten entstehen [...]“ (S. 13 Akkreditierungsbericht) Die Gutachter leiten daraus die Empfehlung ab, dass die Hochschule in der Zulassungsordnung Minimal-Anforderungen bezüglich der Berufserfahrung in einem der Handlungsfelder aufnehmen solle.

Aus den Antragsdokumenten wird deutlich, dass nicht alle Studierenden den Studiengang tatsächlich berufsbegleitend studieren; in der dritten Kohorte des Studiengangs betrifft dies beispielsweise 10% der Studierenden (S. 5 der Anlage „Bericht zum Selbstbericht“). Der Akkreditierungsrat kommt insofern zu dem Schluss, dass sichergestellt werden muss, dass Studierende, die weder eine einschlägige berufliche Vorerfahrung noch eine das Studium begleitende fachnahe Berufstätigkeit nachweisen können, die Qualifikationsziele des Studiengangs erreichen können. Die Hochschule muss darlegen, welche Maßnahme sie ergreift, um dies zu gewährleisten. Alternativ sind Minimalanforderungen hinsichtlich beruflicher Vorerfahrung bzw. einer studienbegleitenden fachnahen Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzungen zu verankern. (§ 12 Absatz 1 BayStudAkkV)